



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die  
Land-/Stadtkreise  
Baden-Württemberg  
- Untere Verwaltungsbehörden

Stuttgart 10. Oktober 2024

Name Peter Grunert

Telefon +49 711 89686-2205

E-Mail Peter.Grunert@vm.bwl.de


Geschäftszeichen VM2-91-1/3/75

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
- Oberste Jagdbehörde

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
- Höhere Straßenverkehrsbehörden

 **Kostenübernahme der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen bei revierübergreifenden Bewegungsjagden auf Schwarzwild zur Seuchenprävention (Afrikanische Schweinepest – ASP)**

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) konnte mittlerweile eine Weiterfinanzierung der Kostenübernahme für das Jagdjahr 2024/2025 sicherstellen. Zunächst einmalig im Jagdjahr 2024/2025 wird die Kostenübernahme auch auf Kreisstraßen ausgedehnt. Entsprechend dem in zurückliegenden Jagdjahren praktizierten Vorgehen werden nach Abstimmung zwischen MLR (Oberste Jagdbehörde) und dem Ministerium für Verkehr (VM, Oberste Straßenbaubehörde und Oberste Straßenverkehrsbehörde) mit diesem Schreiben die Regelungen für das Jagdjahr 2024/2025 mitgeteilt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

- Von der Kostenübernahme sind ausschließlich großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur ASP-Seuchenprävention und nur im Jagdjahr 2024/2025 umfasst. Es wird klargestellt, dass die Freigabe sonstiger Wildarten bei der Bejagung für die Kostenübernahme unschädlich ist. Die unteren Verkehrs- und Straßenbaubehörden haben sich dies bereits bei Antragstellung der hierzu beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung bestätigen zu lassen.
- Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen entstehenden Kosten bei diesen Bewegungsjagden erfolgt durch das MLR mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln für die ASP-Prävention.
- Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, die jagdlichen Belange insoweit zu unterstützen, dass die entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen (z. B. Beschilderungen, Absperrungen und Umleitungen) von den unteren Straßenbaubehörden beauftragt, bzw. im Rahmen der Möglichkeiten mit eigenen Ressourcen durchgeführt werden. Beschilderungsmaßnahmen kleineren Umfangs können nach der Zustimmung der unteren örtlichen Straßenbaubehörden auch in Eigenregie durch die Jagdberechtigten erfolgen, wenn sich die Beteiligten nach inhaltlichem Austausch darauf verständigen (s. Schreiben des VM vom 30.09.2024, VM2-91-1/3).
- Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen hierfür entstehenden Kosten sind zunächst aus den Straßenbauhaushalten der unteren Straßenbaubehörden zu tragen und werden im Nachgang vom MLR ausgeglichen.

Für das Jagdjahr 2024/2025 wird zur Abwicklung Folgendes festgelegt:

- Die Straßenbauverwaltung ermöglicht dem MLR für diesen Zeitraum die hauswirtschaftsmäßige Abwicklung über das VM, Referat 22.
- Die unteren Straßenbaubehörden übersenden hierzu dem VM, Referat 22 ([Registatur2@vm.bwl.de](mailto:Registatur2@vm.bwl.de) und in Cc an [Martin.Ackermann@vm.bwl.de](mailto:Martin.Ackermann@vm.bwl.de)) mit Ablauf des Jagdjahres bis spätestens 12. April 2025 eine Kostenzusammenstellung über im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur Seuchenprävention angefallene und ausstehende Kosten für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie zunächst einmalig auf Kreisstraßen.

- Der Kostenzusammenstellung sind rechnungsbegründende Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit der eingereichten Erstattungssumme beizufügen (z. B. (LuKAS-Auswertung des entsprechenden Auftrags (75400), Rechnungsunterlagen usw.).
- Im Anschluss erfolgt auf Grundlage aller bis zu diesem Stichtag eingegangenen Kostenzusammenstellungen eine Mittelanforderung beim MLR, Referat 56. Hierbei übermittelt das VM ein Kassenzeichen, welches als Verwendungszweck bei der Verrechnungsanordnung durch das MLR verwendet werden soll.
- Das MLR zahlt dem VM die angeforderten Mittel über Verrechnungsanordnung unter Verwendung des o. g. Kassenzeichens aus. Das VM übernimmt die Weitergabe der Mittel entsprechend den Kostenzusammenstellungen an die unteren Verwaltungsbehörden.

In Bezug auf Straßen im kommunalen Zuständigkeitsbereich (Städte und Gemeinden) wurden nach Mitteilung des MLR bereits mit von dort ausgefertigtem Schreiben vom 29.11.2018 alle Städte und Gemeinden des Landes gebeten, zur Unterstützung der Jägerinnen und Jäger bei der Aufgabe der Schwarzwildreduktion entsprechende Regelungen für ihren Unterhaltsbereich zu treffen. Ebenso wurden die Kommunen bei Maßnahmen an Straßen in ihrem Verantwortungsbereich gebeten, die Jägerinnen und Jäger entsprechend zu unterstützen. Das MLR wird die Bitte des Landes an alle Städte und Gemeinden, analoge Unterstützungsleistungen vorzunehmen, in einem Schreiben erneuern.

gez. Bucher  
Leitender Ministerialrat